



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1994

Nummer 48

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994 . . . . .	794
20310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden . . . . .	801
20310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden . . . . .	802
20310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) . . . . .	802
20310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 25. April 1994 . . . . .	803
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) . . . . .	804
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende . . . . .	805
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum . . . . .	807
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 25. April 1994 . . . . .	809
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 6 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 25. April 1994 . . . . .	810
20319	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende . . . . .	810
20330	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 . . . . .	811
203304	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte . . . . .	819
203304	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum . . . . .	820
203310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II vom 25. April 1994 . . . . .	821
203310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 32. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer . . . . .	823
203310	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 25. April 1994 . . . . .	825
203314	27. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder . . . . .	827

20310

## I.

**69. Tarifvertrag  
zur Änderung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4100 – 1.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.20.01 – 1/94 –  
v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**69. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 25. April 1994**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) andererseits  
einerseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
  - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.
3. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

**„§ 15 b  
Teilzeitbeschäftigung**

- (1) Mit vollbeschäftigten Angestellten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
– Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Angestellte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend“ durch die Worte „werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n nicht berücksichtigt“ ersetzt.

6. § 23 a Satz 2 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Bewährungszeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

7. § 23 b wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A werden die Worte „Buchst. b und c“ gestrichen.
- b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:

## „B.

**Für den Bereich der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände:**

Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, werden Zeiten, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt.“

8. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

9. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

10. § 37 erhält die folgende Fassung:

**„§ 37  
Krankenbezüge**

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den

Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurwahl hätte.

Wird der Angestellte vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Angestellte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Angestellten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr  
längstens bis zum Ende der 13. Woche,  
von mehr als drei Jahren  
längstens bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr  
längstens für die Dauer von 13 Wochen,  
von mehr als drei Jahren  
längstens für die Dauer von 26 Wochen  
bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis

zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzählte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Angestellte schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zuständen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“

#### 11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

#### 12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

#### b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

#### 13. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Freien des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.

#### 14. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Haushalt“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

15. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
16. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
17. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und“ gestrichen.
18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“ durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.
19. § 71 erhält die folgende Fassung:

.§ 71

**Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen**

Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrige Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden die nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche, drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche, fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche, acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche, zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Der Angestellte kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

**Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:**

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.“

**20. Nr. 9 SR 2d wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 37 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§§ 37 und 71“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

**21. In der Überschrift der Nr. 4 SR 2e II werden die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 16, 16a, 17“ ersetzt.**

**22. Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 SR 2k wird gestrichen.**

**23. Die SR 2 II werden wie folgt geändert:**

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift werden die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 15a, 16, 16a, 17“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 werden die Worte „§§ 15 bis 17, § 34“ durch die Worte „§§ 15, 15a, 16, 16a, 17, 34“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2“ ersetzt.

**24. Nr. 5 SR 2n wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 37 und 47“ durch die Worte „§§ 37, 47 und 71“ ersetzt.
- b) Im einzigen Satz werden die Worte „§ 37 Abs. 3“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 8 bzw. § 71 Abs. 3“ ersetzt.

**25. Nr. 7 SR 2o wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§§ 37 und 71“ ersetzt.

- b) Im einzigen Satz werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 6 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 2“ ersetzt.
- 26. In Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a SR 2 s werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.
- 27. In Nr. 2 SR 2 x werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „§§ 15 bis 17“ durch die Worte „§§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17“ ersetzt.
- 28. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden die Worte „§ 37 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 und 4 und § 71 Abs. 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ sowie das Wort „Dienstzeiten“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeiten“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Dienstzeit (§ 20)“ durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit“ ersetzt.
  - b) Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

## § 2

### Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 21. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen wird die folgende Nr. 10 angefügt:  
„10. Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26).“
2. Soweit in Fußnoten zu Vergütungsgruppen Zulagen in Vomhundertsätzen der Anfangsgrundvergütung vereinbart sind, die nach Zeitablauf oder Bewährung zu stehen, wird die jeweilige Bezeichnung dieser Zulagen, soweit sie noch nicht als „Vergütungsgruppenzulage“

bezeichnet sind, durch die Bezeichnung „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

3. Soweit in Vorschriften über Vergütungsgruppenzulagen Regelungen enthalten sind, die dem § 36 Abs. 8 BAT oder der Vorbemerkung Nr. 10 zu allen Vergütungsgruppenzulagen entsprechen, oder die bestimmen, daß die Zulagen nur für Zeiträume gezahlt werden, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu stehen, werden sie gestrichen; die notwendigen Änderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

## § 3

### Änderung der Anlage 1b zum BAT

Nr. 21 Unterabs. 1 Satz 2 der Protokollerklärungen zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlagen 1a und 1b zum BAT vom 4. November 1992, wird gestrichen.

## § 4

### Übergangsvorschrift

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit, Dienstzeit, Bewährungszeit und Zeit einer Tätigkeit unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Angestellten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach den §§ 19, 20, 23 a und 23 b BAT in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Angestellten günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt worden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 70 BAT zu erfüllen.

## § 5

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 10, 11, 13, 15, 19, 20, 23 Buchst. b, 24 bis 26 und 28 Buchst. a am 1. Juli 1994,
- b) § 1 Nrn. 1 Buchst. a und 12 am 1. September 1994.

**Anlage 1**

zum 69. Änd.-TV zum BAT  
(zu § 2 Nr. 2)

**Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes  
und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder****– Umbenennung von Zulagen –**

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten im Teil III der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt:

1. Abschnitt C	Unterabschn. IV		Fußnote 1 Satz 1
2. Abschnitt D	Unterabschn. I	VergGr. Vb	Fußnote 1 Satz 1
		VergGr. Vc	Fußnote 1 Satz 1
	Unterabschn. II	VergGr. Va	Fußnote 1 Satz 1
		VergGr. Vc	Fußnote 1 Satz 1
3. Abschnitt F	Unterabschn. III	VergGr. IVb	Fußnote 1 Satz 1
4. Abschnitt L	Unterabschn. VII	VergGr. VII	Fußnote 1 Satz 1
5. Abschnitt O		VergGr. VII	Fußnote 1 Satz 1

**Anlage 2**  
**zum 69. Änd.-TV zum BAT**  
**(zu § 2 Nr. 3)**

**Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes  
und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

– Streichung von Vorschriften –

In den nachfolgend aufgeführten Fußnoten/Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden die Sätze mit dem Inhalt

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage/Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

gestrichen:

**1. Teil 1 – Allgemeiner Teil –**

VergGr. IIa	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
VergGr. VII Fg. 4	Fußnoten 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)

**2. Teil II**

a) Abschnitt E	Unterabschn. I	VergGr. IIa	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
b) Abschnitt G		VergGr. IVa	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
		VergGr. IVb	Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3
		VergGr. Vb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
		VergGr. Vc	Fußnoten 1 bis 3 jeweils Sätze 2 und 3
c) Abschnitt H		VergGr. IVb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
		VergGr. Vb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
		VergGr. Vc	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
d) Abschnitt L	Unterabschn. I	VergGr. Vb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
e) Abschnitt P	Unterabschn. II	VergGr. VII	Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
		VergGr. VIII	Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
f) Abschnitt Q		VergGr. IVb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
		VergGr. Vb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
g) Abschnitt R		VergGr. Vb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
h) Abschnitt S		VergGr. VIb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3
i) Abschnitt T	Unterabschn. II	VergGr. VIb	Fußnote Sätze 2 und 3

**3. Teil III**

a) Abschnitt A	Unterabschn. V	Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)	
b) Abschnitt B	Unterabschn. I	VergGr. Vb VergGr. Vc VergGr. VIb	Fußnoten 1 bis 3 jeweils Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3
c) Abschnitt C	Unterabschn. II Unterabschn. III Unterabschn. IV		Fußnoten 1 und 2 jeweils Satz 2 Fußnoten 1 bis 3 jeweils Satz 2 Fußnote 1 Sätze 2 bis 4*) (Die Streichung schließt auch die Sätze „Die Zulage ist nur für Zeiten zu zahlen, für die Vergütung zusteht. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.“ ein.)

<sup>\*)</sup> Nur wenn Umbenennung in „Vergütungsgruppenzulage“ erfolgt.

d) Abschnitt D	Unterabschn. I	VergGr. Vb VergGr. Vc	Fußnote 1 Satz 2 Fußnote 1 Satz 2
	Unterabschn. II	VergGr. Va VergGr. Vc	Fußnote 1 Satz 2 Fußnote 1 Satz 2
	Unterabschn. III	VergGr. Vc	Fußnote 1 Satz 2
e) Abschnitt E	Unterabschn. II	VergGr. Va	Fußnote Sätze 2 und 3
f) Abschnitt F	Unterabschn. I		Fußnote 3 Satz 3
	Unterabschn. III	VergGr. IVb	Fußnote 1 Sätze 2 bis 4*) (Die Streichung schließt auch die Sätze „Die Zulage ist nur für Zeiten zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubs- oder Krankenvergütung zu steht. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.“ ein.)
g) Abschnitt J		VergGr. Vb VergGr. VIb	Fußnote 1 Sätze 2 und 3 Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3
h) Abschnitt L	Unterabschn. VII	VergGr. VII	Fußnote 1 Sätze 2 und 3*) (Die Streichung schließt auch den Satz „§ 23 a gilt sinngemäß.“ ein.)
		VergGr. VIII	Fußnote 2 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
	Unterabschn. X	VergGr. IIa VergGr. Vb	Fußnote 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
	Unterabschn. XI	VergGr. Vb	Fußnote Sätze 2 und 3
i) Abschnitt O		VergGr. VII	Fußnote 1 Sätze 2 und 3*) (Die Streichung schließt auch den Satz „§ 23 a gilt sinngemäß.“ ein.)

#### 4. Teil IV

a) Abschnitt A	Unterabschn. III		Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 (Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)
b) Abschnitt B		VergGr. IVb VergGr. Vb VergGr. VII	Fußnote 1 Sätze 2 und 3 Fußnote 1 Sätze 2 und 3 Fußnote 1 Sätze 2 und 3
c) Abschnitt C		VergGr. Vb VergGr. Vc VergGr. VIb	Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3
d) Abschnitt D		VergGr. Vb VergGr. Vc VergGr. VIb	Fußnoten 1 und 2 jeweils Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3 Fußnote Sätze 2 und 3

#### B.

Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden mit besonderem RdErl. bekanntgegeben.

\*) Nur wenn Umbenennung in „Vergütungsgruppenzulage“ erfolgt.



## 20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4**  
**vom 25. April 1994**  
**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung**  
**für Schülerinnen/Schüler,**  
**die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes**  
**oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
 B 4050 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
 II A 2 – 7.69 – 14/94 –  
 v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 – SMBI. NW. 20310 –, geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4**  
**vom 25. April 1994**  
**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung**  
**für Schülerinnen/Schüler,**  
**die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes**  
**oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
 vertreten durch den Vorstand,  
 und \*) einerseits  
 wird folgendes vereinbart:

andererseits

- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
  - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
  - b) in denen der Schülerin/dem Schüler nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“
2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**„Protokollnotizen.“**
  - b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:
- „1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.  
 Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen/Schüler allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“
- c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

## B.

Die Hinweise zur Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 – SMBI. NW. 203304 –) gelten sinngemäß entsprechend.

– MBl. NW. 1994 S. 802.

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die die Schülerin/der Schüler keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,  
 diese zugleich handelnd für die  
 – Gewerkschaft der Polizei,  
 – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
 – Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und  
 der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
 – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
 – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
 – Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

## 20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 5**  
**vom 25. April 1994**  
**zum Tarifvertrag**  
**über die Regelung der Arbeitsbedingungen**  
**der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
 B 4050 – 3.1/3.16 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
 II A 2 – 7.20.07 – 2/94 –  
 v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 – SMBI. NW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5**  
**vom 25. April 1994**  
**zum Tarifvertrag**  
**über die Regelung der Arbeitsbedingungen**  
**der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Zwischen  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,  
 und\*) einerseits  
 wird folgendes vereinbart: andererseits

§ 1

**Entgelte und Verheiratetenzuschläge  
für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 15. Juli 1993.

§ 2  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Zahl „2238,08“ durch die Zahl „2282,84“, die Zahl „1902,21“ durch die Zahl „1940,25“, die Zahl „1817,32“ durch die Zahl „1853,67“, die Zahl „108,62“ durch die Zahl „110,80“ und jeweils die Zahl „103,48“ durch die Zahl „105,54“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikant/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrige Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVoD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

b) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:

**Übergangsvorschrift zu Absatz 2 Unterabs. 2:**

Die Praktikantin/Der Praktikant, die/der am 30. Juni 1994 in einem Praktikantenverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen“ ersetzt.

§ 3  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 2 TV Prakt ist durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 5 festgelegt worden, daß für die Monate Januar bis Juni 1994 § 2 des TV Prakt in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 15. Juli 1993, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 8. 1993 – SMBI. NW. 20310 –, gilt.

2. Entsprechend der Einführung eines Krankengeldzuschusses an Angestellte durch § 37 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung erhalten auch die Praktikantinnen/Praktikanten, die nach dem 30. Juni 1994 in ein Praktikantenverhältnis eintreten, künftig bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, nach Ablauf von sechs Wochen längstens bis zum Ende der 12. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt. § 6 Abs. 2 des TV Prakt ist deshalb neu gefaßt worden.

Für Praktikantinnen/Praktikanten, die über den 30. Juni 1994 hinaus bei demselben Arbeitgeber in einem Praktikantenverhältnis stehen, verbleibt es nach der ebenfalls vereinbarten Übergangsvorschrift zu § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 des TV Prakt für die Dauer dieses Praktikantenverhältnisses in den Fällen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit bei dem Anspruch auf das Urlaubsentgelt statt des Krankengeldzuschusses. Diese Regelung ist dem § 71 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung nachgebildet.

3. Durch die Änderung des § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 des TV Prakt wird die Möglichkeit geschaffen, auch im Fall der Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage nach § 4a des TV Prakt eine Abgeltung von Sachbezügen nach den Sachbezugswerten vorzunehmen.

– MBl. NW. 1994 S. 802.

20310

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes  
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.21.04 – 3/94 –  
v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 12. 2. 1993

(bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 – SMBL. NW. 20310 –) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes  
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 25. April 1994**

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

**§ 1  
Ausbildungsvergütungen für die Monate  
Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 12. Februar 1993.

**§ 2  
Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für  
a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in  
der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungs pflege

im ersten Ausbildungsjahr	1 194,63 DM.
im zweiten Ausbildungsjahr	1 292,15 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 449,24 DM,

b) die Schülerin/den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe

1 086,30 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/den Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungs-

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

vergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/den Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

**§ 3  
Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Da der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. Februar 1993 von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1993 gekündigt worden war, ist für die Monate Januar bis Juni 1994 eine neue tarifliche Grundlage geschaffen worden. Für diese Monate gilt der § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 12. Februar 1993. Ein Verzicht auf Spitzenbeträge (§ 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 12. Februar 1993) ist seit dem 1. Januar 1994 nicht mehr möglich.

– MBl. NW. 1994 S. 803.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.6 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 6/94 –  
v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
einerseits

und\*)  
wird folgendes vereinbart:  
andererseits

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- c) In der Protokollnotiz Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Beziehe erhalten hat wegen der
  - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
  - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
  - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen der Praktikantin (dem Praktikanten) nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Protokollnotizen:“

bb) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen (Praktikanten) allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -,  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
- Marburger Bund (MB)  
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -  
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- cc) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 – SMBL. NW. 203304 –) gelten sinngemäß entsprechend.

– MBl. NW. 1994 S. 804.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 25. April 1994  
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.20.07 – 1/94 –  
v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1975 – SMBL. NW. 20319 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8  
vom 25. April 1994  
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1  
**Änderung des Tarifvertrages**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. De-

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
- Marburger Bund (MB)  
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -  
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)  
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

zember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Buchst. a wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Worte „Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

b) Es wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:

**„Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2:**

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Ausbildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.“

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Juli 1994 in Kraft.

**B.**

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In 2. (zu § 1 Abs. 1) wird der Unterabs. 1 (von „Hinsichtlich“ bis „... RVO.“) gestrichen.
2. In 3. (Zu § 2) wird im Unterabs. 4 die Bezeichnung „Bundesausschuß“ durch die Worte „Ständigen Ausschuß des Bundesinstituts“ ersetzt.

3. In 11. (Zu § 11) wird im Unterabs. 1 zwischen den Worten „... Regelung angeglichen.“ und „Die Hinweise ...“ der folgende Text eingefügt:

„Entsprechend der Einführung eines Krankengeldzuschusses an Angestellte durch § 37 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung erhalten auch die Auszubildenden, die nach dem 30. Juni 1994 in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, künftig bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, nach Ablauf von sechs Wochen längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung. § 11 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende ist deshalb durch den Änderungs-TV Nr. 8 vom 25. April 1994 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 neugefaßt worden.“

Für Auszubildende, die über den 30. Juni 1994 hinaus bei demselben Ausbildenden in einem Ausbildungsverhältnis stehen, verbleibt es nach der ebenfalls vereinbarten Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses in den Fällen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit bei dem Anspruch auf die Ausbildungsvergütung längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Diese Regelung ist dem § 71 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung nachgebildet.“

4. Es wird zwischen 15. (Zu § 21) und 16. (Ersatz von Sachschäden) folgender Text eingefügt:

„15 a. (Zu § 23)

Die Tarifvertragsparteien sind im Rahmen der Lohnrunde 1994 übereingekommen, darauf hinzuwirken, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.

Diese Hinwendungspflicht ist als Absatz 5 in den § 23 aufgenommen worden. Die Vorschrift ist am 1. Mai 1994 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. März 1996 wieder außer Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann aus § 23 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende nicht hergeleitet werden; ebensowenig besteht ein Anspruch auf Abschluß eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes die einmalige Befristung des Arbeitsvertrages bis zur Dauer von 18 Monaten zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an die Berufsausbildung nur vorübergehend weiterbeschäftigt werden kann, weil kein Arbeitsplatz für einen unbefristet einzustellenden Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Wird der Auszubildende jedoch in ein Rechtsverhältnis nach dem BAT übernommen, ist die Protokollnotiz Ziffer 1 zu Nr. 1 SR 2 y BAT zu beachten. Danach dürfen Zeitangestellte nur eingestellt werden, wenn hierfür sachliche oder in der Person des Angestellten liegende Gründe vorliegen. Der soziale Überbrückungszweck eines Arbeitsverhältnisses kann nach dem Urteil des BAG vom 3. Oktober 1984 - 7 AZR 132/83 - (AP Nr. 88 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) dessen Befristung sachlich rechtfertigen. In dem entschiedenen Fall ist die Überwindung von Übergangsschwierigkeiten, insbesondere die Verschaffung einer Berufspraxis, die Erleichterung der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz und die Vermeidung der sofortigen Arbeitslosigkeit als sachlicher Grund für eine Befristung anerkannt worden.“

Der Arbeitgeber kann zur Übernahme von Auszubildenden für die Dauer von mindestens sechs Monaten anstelle eines Vollzeitarbeitsplatzes auch mehrere Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung stellen.“

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.21.11 - 14/94 -  
v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 26. 1. 1988 - SMBI. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und\*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 7, § 12, § 14 und § 15 Bezüge zustehen“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

**Fortzahlung der Bezüge  
bei Arbeitsunfähigkeit**

Dem Arzt im Praktikum wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBi. NW. bekanntgegeben.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Arzt im Praktikum nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

**Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:**

Der Arzt im Praktikum, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Träger der Ausbildung fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses das Urlaubsentgelt.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

## B.

Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Abschnitt III., erster Spiegelstrich wird „Nr. 1“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
2. In Abschnitt III., zweiter Spiegelstrich wird „Nr. 1 vom 12. November 1987“ durch „Nr. 5 vom 25. April 1994“ ersetzt.
3. In Abschnitt V. wird die zu 8. abgedruckte „Anlage 2“ (bisher 4 Fassungen für die Zeit ab dem 1. Januar 1989) durch die beigefügte, ab dem 1. Juli 1994 gültige Fassung ersetzt.
4. In Abschnitt V. werden die Hinweise zu § 12 (9.) wie folgt neu gefaßt:
  9. Zu § 12 - Fortzahlung der Bezüge bei Arbeitsunfähigkeit

Unterabsatz 1 entspricht § 37 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 Unterabs. 1 BAT. Zusätzlich sind die Kur- und Heilverfahren einbezogen, zu denen nach Unterabsatz 4 auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit zählt. In den in Unterabsatz 1 genannten Fällen ist das Urlaubsentgelt bis zur Dauer von 6 Wochen fortzuzahlen.

Entsprechend der Einführung eines Krankengeldzuschusses an Angestellte durch § 37 BAT in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung erhalten auch die Ärzte im Praktikum, die nach dem 30. Juni 1994 in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, künftig bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, nach Ablauf von sechs Wochen längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt.

Für Ärzte im Praktikum, die über den 30. Juni 1994 hinaus bei demselben Träger der Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis stehen, verbleibt es nach der vereinbarten Übergangsvorschrift zu § 12 Unterabs. 2 des Tarifvertrages für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses in den Fällen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit bei dem Anspruch auf das Urlaubsentgelt statt des Krankengeldzuschusses.“

## Anlage 2

**Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Ärzte im Praktikum**  
 nach § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 10. April 1987 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)  
 (DM-Beträge je Tätigkeitsstunde)

Gültig ab 1. Juli 1994

Arzt im Praktikum	Stundenentgelt nach § 10 Abs. 1	Überstunden-entgelt (§ 35 Abs. 3 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)			Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)		
				Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonnagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	ohne Freizeitausgleich (D.-Buchst. aa)	bei Freizeitausgleich (D.-Buchst. bb)	Ostern	Pfingsten (D.-Buchst. aa)	Weihnachten (D.-Buchst. bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
im ersten Jahr der Tätigkeit	11,60	13,34	1,74	2,90	15,66	4,06	2,90	11,60	
im zweiten Jahr der Tätigkeit	13,22	15,20	1,98	3,31	17,85	4,63	3,31	13,22	

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der **Nacht** (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2,50 DM.  
 Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an **Samstagen** (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1,25 DM.

**Anmerkung:**  
 Die Überstundenvergütungen sind auch Berechnungsgrundlage für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach SR 2c BAT, die Überstundenvergütung wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.20.07 – 3/94 –  
v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 7. 1994 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 vom 12. 2. 1993 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 – SMBL. NW. 20319 –) getreten ist, geben wir bekannt.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17  
für Auszubildende bei Bund und Ländern  
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

## § 1

**Ausbildungsvergütung für die Monate  
Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten die §§ 1 bis 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Februar 1993.

## § 2

**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1 024,74 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1 105,73 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 180,07 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1 283,23 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahrs die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsbereichs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

**§ 3  
Zulagen, Zuschläge**

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 4  
Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,82 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

**§ 5  
Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

**1. Zu § 1 (Ausbildungsvergütung für die Monate Januar bis Juni 1994)**

Da der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 12. Februar 1993 von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1993 gekündigt worden war, ist für die Monate Januar bis Juni 1994 eine neue tarifliche Grundlage geschaffen worden. Für die Monate gelten die §§ 1 bis 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 vom 12. Februar 1993. Ein Verzicht auf Spitzenbeträge (§ 4 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 vom 12. Februar 1993) ist seit dem 1. Januar 1994 nicht mehr möglich.

**2. Zu § 2 (Ausbildungsvergütungen) und zu § 4 (Anrechnungsbeträge)**

Die Ausbildungsvergütungen und die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung sind ab 1. Juli 1994 um 2,0 v. H. angehoben worden.

**3. Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrkostenanteil gem. § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende**

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind vom 1. Juli 1994 an (6 v. H. von 1 024,74 DM = ) 61,48 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende Beträge unter 3,- DM nicht ausgeschüttet werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im

Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich für die Zeit vom 1. Juli 1994 an auf mindestens 64,48 DM belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

– MBl. NW. 1994 S. 809.

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 6  
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.21.11 – 14/94 –  
v. 27. 6. 1994

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 5 vom 12. 2. 1993 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 – SBl. NW. 20319 –) tritt, geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 6  
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum  
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) einerseits  
andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Entgelte und Verheiratetenzuschläge  
für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt § 1 des Entgelttarifvertrages Nr. 5 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 12. Februar 1993.

**§ 2**

**Entgelt und Verheiratetenzuschlag**

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1942,20 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	2213,05 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT entsprechend gilt.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt 103,40 DM.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

– MBl. NW. 1994 S. 810.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.6 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 7/94 –  
v. 27. 6. 1994

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SBl. NW. 20319 –) mit Wirkung vom 1. 7. 1994 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Auszubildende**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits  
und\*) andererseits

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen der aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat, bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift enthält folgende Fassung:  
„Protokollnotizen:“  
b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:  
„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.  
Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“  
c) Der bisherige Wortlaut der Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

### § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

B.

Die Hinweise zur Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - SMBI. NW. 203304 -) gelten sinngemäß entsprechend.

- MBI. NW. 1994 S. 810.

20330

### Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 1.3.29 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.06 - 3/94 - v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen wesentliche Regelungen (lineare Erhöhung der Bezüge) mit Wirkung

ab 1. Juli bzw. ab 1. September 1994 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT vom 12. Februar 1993, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 9. 3. 1993 (SMBI. NW. 20330), treten, geben wir bekannt:

### Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und\*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) fallen.

### § 2 Vergütungen für die Monate Januar bis Juni bzw. Januar bis August 1994

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis Vc und Kr. I bis Kr. Va für die Monate Januar bis Juni 1994,  
b) Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII für die Monate Januar bis August 1994.

### § 3 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
- Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

## § 4

## Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

mit Vergütung nach den Vergü- tungsgruppen	für das erste zu berücksichti- gende Kind um	für jedes weitere zu berücksichti- gende Kind um
X, IXb und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

## § 5

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IXb	16,59	Kr. II	18,26
IXa	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VIIa/b	19,91	Kr. Va	21,89
Vc	21,45	Kr. VI	22,73
Va/b	23,49	Kr. VII	24,41
IVb	25,42	Kr. VIII	25,88
IVa	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,—	Kr. X	29,19
IIb	31,54	Kr. XI	31,06
IIa	33,22	Kr. XII	32,92
Ib	36,29	Kr. XIII	35,72
Ia	39,44		
I	43,03		

## § 6

## Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis Vc und Kr. I bis Kr. Va am 1. Juli 1994,
  - b) Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994
- in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
**(§ 27 Abschn. A BAT)**

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc ab 1. Juli 1994,  
für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)										Verg.Gr.				
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.		41.	43.	45.	47.
I	4 934,95	5 202,46	5 470,05	5 737,60	6 005,17	6 272,78	6 540,27	6 807,85	7 075,39	7 342,97	7 610,54	7 878,09	8 145,62		
Ia	4 548,70	4 756,65	4 964,51	5 172,42	5 380,33	5 588,26	5 796,22	6 004,07	6 211,99	6 419,90	6 627,86	6 835,73	7 035,08		
Ib	4 043,85	4 243,73	4 443,60	4 643,47	4 843,34	5 043,24	5 243,10	5 442,98	5 642,87	5 842,72	6 042,59	6 242,47	6 441,88		
IIa	3 584,44	3 768,02	3 951,67	4 135,21	4 318,81	4 502,42	4 685,98	4 869,59	5 053,17	5 236,81	5 420,39	5 603,89			
IIb	3 342,15	3 509,48	3 676,81	3 844,20	4 011,57	4 178,93	4 346,29	4 513,65	4 681,01	4 848,40	5 015,73	5 088,86			
III	3 185,64	3 342,15	3 498,62	3 655,13	3 811,65	3 968,15	4 124,67	4 281,15	4 437,65	4 594,17	4 750,71	4 907,21	5 056,08		
IVa	2 887,73	3 030,96	3 174,16	3 317,34	3 460,54	3 603,75	3 746,95	3 890,16	4 033,39	4 176,60	4 319,80	4 463,02	4 604,24		
IVb	2 640,38	2 754,00	2 867,57	2 981,18	3 094,73	3 208,35	3 321,95	3 435,56	3 549,15	3 662,73	3 776,36	3 889,93	3 905,05		
Va	2 334,70	2 424,69	2 514,66	2 611,89	2 711,73	2 811,62	2 911,51	3 011,38	3 111,28	3 211,14	3 311,04	3 410,90	3 503,69		
Vb	2 334,70	2 424,69	2 514,66	2 611,89	2 711,73	2 811,62	2 911,51	3 011,38	3 111,28	3 211,14	3 311,04	3 410,90	3 417,83		
Vc	2 206,94	2 288,05	2 369,26	2 454,43	2 539,62	2 628,39	2 722,87	2 817,45	2 911,94	3 006,46	3 099,76				
VIa	2 089,93	2 152,63	2 215,27	2 277,98	2 340,61	2 405,15	2 470,97	2 536,78	2 603,75	2 676,81	2 749,83	2 822,90	2 895,91	2 969,00	3 031,63
VIb	2 089,93	2 152,63	2 215,27	2 277,98	2 340,61	2 405,15	2 470,97	2 536,78	2 603,75	2 676,81	2 749,83	2 806,99			
VII	1 936,17	1 987,06	2 037,98	2 086,88	2 139,80	2 190,89	2 241,58	2 292,52	2 343,40	2 395,69	2 449,17	2 487,75			
VIII	1 791,14	1 837,66	1 884,26	1 930,79	1 977,36	2 023,91	2 070,50	2 117,04	2 163,60	2 198,20					
IXa	1 732,53	1 778,85	1 825,13	1 871,41	1 917,69	1 963,97	2 010,24	2 056,53	2 102,68						
IXb	1 667,60	1 709,86	1 752,07	1 794,30	1 836,54	1 878,80	1 921,05	1 963,26	1 998,98						
X	1 548,47	1 590,72	1 632,97	1 675,20	1 717,45	1 759,67	1 801,91	1 844,18	1 886,38						

**Anlage 2**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X  
 unter 21 bzw. 23 Jahren  
 (zu § 28 BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc ab 1. Juli 1994,  
 für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis Ib ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Verg.Gr.	18.	19.	20.
Ib	3 841,66		
IIa	3 405,22		
IIb	3 175,04		
Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)			
IVb		2 640,38	
Va/Vb		2 334,70	
Vc	2 052,45	2 118,66	2 206,94
VIa/VIb	1 943,63	2 006,33	2 089,93
VII	1 800,64	1 858,72	1 936,17
VIII	1 665,76	1 719,49	1 791,14
IXa	1 611,25	1 663,23	1 732,53
IXb	1 550,87	1 600,90	1 667,60
X	1 440,08	1 486,53	1 548,47

**Anlage 3**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					X
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 575,93	1 491,36	1 411,60		1 343,65	1 278,13
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 862,46	1 762,52	1 668,25	1 630,15	1 587,95	1 510,52
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2 149,00	2 033,68	1 924,91	1 880,95	1 832,25	1 742,90

**Anlage 4**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. B BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va ab 1. Juli 1994,  
für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4 365,59	4 550,10	4 734,61	4 878,12	5 021,60	5 165,12	5 308,62	5 452,13	5 595,64
Kr. XII	4 034,73	4 206,56	4 378,36	4 512,00	4 645,64	4 779,27	4 912,90	5 046,54	5 180,19
Kr. XI	3 742,80	3 907,71	4 072,62	4 200,89	4 329,14	4 457,40	4 585,65	4 713,92	4 842,20
Kr. X	3 463,62	3 616,61	3 769,60	3 888,59	4 007,58	4 126,56	4 245,55	4 364,53	4 483,52
Kr. IX	3 207,36	3 348,84	3 490,34	3 600,39	3 710,43	3 820,48	3 930,55	4 040,59	4 150,64
Kr. VIII	2 969,23	3 100,32	3 231,41	3 333,39	3 435,36	3 537,32	3 639,28	3 741,24	3 843,18
Kr. VII	2 751,56	2 872,66	2 993,74	3 087,94	3 182,11	3 276,30	3 370,47	3 464,65	3 558,83
Kr. VI	2 555,08	2 666,06	2 777,03	2 863,34	2 949,66	3 035,96	3 122,27	3 208,57	3 294,92
Kr. Va	2 434,66	2 538,41	2 642,17	2 722,86	2 803,56	2 884,25	2 964,95	3 045,65	3 126,32
Kr. V	2 352,01	2 450,16	2 548,33	2 624,67	2 701,02	2 777,36	2 853,89	2 930,05	3 006,41
Kr. IV	2 202,56	2 289,81	2 377,06	2 444,93	2 512,79	2 580,66	2 648,53	2 716,39	2 784,23
Kr. III	2 063,94	2 138,08	2 212,23	2 269,90	2 327,57	2 385,24	2 442,90	2 500,56	2 558,22
Kr. II	1 933,99	1 998,98	2 063,97	2 114,52	2 165,05	2 215,61	2 266,14	2 316,69	2 367,24
Kr. I	1 814,89	1 872,74	1 930,57	1 975,54	2 020,52	2 065,50	2 110,47	2 155,45	2 200,42

**Anlage 5**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 424,66		1 490,16
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 683,69		1 761,10
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 942,72	2 032,04	2 129,51

**Anlage 6**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 29

**Ortszuschlagstabelle**

(zu § 29 BAT)

(monatlich in DM)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc und Kr. I bis Kr. Va ab 1. Juli 1994,  
für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis IIb Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis VII	823,18	998,34	1146,76
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10,- DM	50,- DM
IXa und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic  
Tarifklasse II

658,54 DM,  
620,32 DM.

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 29 werden die Grundvergütungen, die Ortszuschläge, die Gesamtvergütungen und die Stundenvergütungen um 2 v.H. erhöht, und zwar für Angestellte
  - in den Vergütungsgruppen X bis Vc sowie Kr. I bis Kr. Va ab **1. Juli 1994**,
  - in den Vergütungsgruppen Vb bis I sowie Kr. VI bis XIII ab **1. September 1994**.

Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt daher 1,60 v.H. (80 v.H. von 2 v.H.).

In den Fällen des § 47 Abs. 2 **Unterabs. 3 und 4 BAT** ist diese Erhöhung nur vorzunehmen, wenn der Berechnungszeitraum vor dem 1. Juli 1994 bzw. – bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII – vor dem 1. September 1994 endet. Endet er nach dem 30. Juni 1994 bzw. nach dem 31. August 1994, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Juli 1994 bzw. vor dem 1. September 1994 zugestanden haben.

2. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. September 1994 25,24 DM.
3. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I – Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. September 1994 an 9 340,52 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 – SMBI. NW. 203308).
4. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 – SMBI. NW. 203302 –) erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vormhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 2,0 v.H. ergeben sich folgende neue Beträge, die für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis Vc sowie Kr. I bis Kr. Va ab **1. Juli 1994** und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I sowie Kr. VI bis Kr. XIII ab **1. September 1994** gelten:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
146,15 DM	149,07 DM
172,62 DM	176,07 DM
184,12 DM	187,80 DM
69,04 DM	70,42 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich für die Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis Vc ab **1. Juli 1994** und für die Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis I ab **1. September 1994** wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
77,11 DM	78,65 DM
115,07 DM	117,37 DM

5. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung in § 4 Abs. 2 wird auf Abschnitt B Nr. 6 d. Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBI. NW. 1993 S. 696/SMBI. NW. 20330) hingewiesen.

– MBI. NW. 1994 S. 811.

## 203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4150 – 1.14 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 1/94 –  
v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304 –, mit Wirkung ab 1. Juli 1994 bzw. ab 1. September 1994 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Angestellte**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der

a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

– Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„**Protokollnotizen:**“

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Fest-  
schreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungs-  
satz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich je-  
weils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem  
1. Januar 1997 die Vergütungen der Angestellten  
allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen,  
die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es wer-  
den das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwen-  
dung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das  
Wort „sind“ gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abwei-  
chend von Satz 1 tritt für die Angestellten der Vergü-  
tungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII § 1 Nr. 2  
Buchst. b am 1. September 1994 in Kraft.

### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgen-  
des hingewiesen:

#### 1. Allgemeines

Die Tarifvertragsparteien haben in der Lohnrunde 1994  
vereinbart, die Zuwendung nach dem Zuwendungs-Tar-  
ifvertrag in den Kalenderjahren 1994 bis 1996 unter  
Zugrundelegung der im Kalenderjahr 1993 geltenden  
Beträge, jedoch unter Beachtung der persönlichen Ver-  
hältnisse im Bemessungsmonat (z. B. Familienstand,  
Eingruppierung) zu berechnen.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung ist der Bemes-  
sungssatz für die Zuwendung im **Kalenderjahr 1994 auf  
98,04 v. H.** der im Bemessungsmonat (i. d. R. September  
1994) für die Berechnung der Zuwendung maßgebenden  
Bemessungsgrundlage (Urlaubsvergütung) festgelegt  
worden (vgl. dazu die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2).

#### Beispiel:

Bei einem Angestellten der Vergütungsgruppe V c BAT  
errechnet sich auf der Grundlage des Vergütungstarif-  
vertrages Nr. 29 zum BAT vom 25. April 1994, also unter  
Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 2 v. H.  
ab 1. Juli 1994, eine Urlaubsvergütung im Bemessungs-  
monat September 1994 von 4 000 DM.

Die Zuwendung im Kalenderjahr 1994 beträgt (4 000  
DM x 98,04 v. H. =) 3 921,60 DM.

Der neue Bemessungssatz von 98,04 v. H. gilt für die  
Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I  
bis Kr. V a ab 1. Juli 1994; für die Angestellten der Ver-  
gütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII gilt der  
neue Bemessungssatz ab 1. September 1994. Der neue  
Bemessungssatz ist daher in allen Fällen zu berück-  
sichtigen, in denen nach dem 30. Juni bzw. 31. August  
ein Anspruch auf Zuwendung entsteht.

#### Beispiel:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VI b BAT  
scheidet mit Ablauf des 31. Juli 1994 aus dem Arbeits-  
verhältnis aus, um zu einem anderen Arbeitgeber des  
öffentlichen Dienstes überzutreten (das Vorliegen der  
Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Zuwendungs-Tarif-  
vertrages für Angestellte wird unterstellt).

Die (Teil-)Zuwendung beträgt 98,04 v. H. der Urlaubs-  
vergütung, die dem Angestellten zugestanden hätte,  
wenn er während des ganzen Monats Juli 1994 Erhol-  
ungsurlaub gehabt hätte.

Der neue Bemessungssatz von 98,04 v. H. ist auch dann  
maßgebend, wenn ausnahmsweise in dem in Betracht  
kommenden Bemessungsmonat die Vergütungserhö-  
hung von 2 v. H. noch nicht zustand; dies kann z. B. ein-

treten, wenn ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats  
Juli bzw. September 1994 beendet wird und der letzte  
volle Kalendermonat, der für die Bemessung der Zu-  
wendung maßgebend ist, der Monat Juni bzw. August  
1994 ist.

Der neue Bemessungssatz von 98,04 v. H. gilt minde-  
stens bis zum 31. März 1995, dem frühestmöglichen  
Kündigungszeitpunkt für die Lohn- und Vergütungstar-  
ifverträge, und darüber hinaus solange, bis die Vergü-  
tungen allgemein erhöht werden. In Absatz 2 der Proto-  
kollnotiz Nr. 1 zu § 2 ist festgelegt, daß sich der Bemes-  
sungssatz jeweils von dem Zeitpunkt an ändert, von  
dem an vor dem 1. Januar 1997 die Vergütungen allge-  
mein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner  
Berechnung zugrunde liegen.

In der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen  
haben die Tarifvertragsparteien festgehalten, daß der  
Bemessungssatz

von 98,04 v. H. nach der Formel

$$\frac{100}{102} \times 100 \text{ berechnet worden ist.}$$

Die Formel lautet für die erste nach dem Jahre 1994 fol-  
gende Vergütungserhöhung

$$\frac{100}{102 + X \text{ v. H von } 102} \times 100.$$

Für danach folgende Vergütungserhöhungen wird die  
Formel entsprechend fortgeschrieben.

2. Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifver-  
trag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Ok-  
tober 1973 (Abschn. B des Gem. RdErl. d. Finanz-  
ministeriums u. d. Inneministeriums v. 14. 11. 1973 –  
SMBI. NW. 203304) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a) werden in Satz 3 die Worte „Absatz 2  
Buchst. a bis c“ durch die Worte „Absatz 2 Buchst. a  
und b“ ersetzt und der folgende Satz 4 angefügt:

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 71 BAT, in  
denen der Angestellte aus Gründen, die in Absatz 2  
Buchst. a Doppelbuchst. aa bis cc aufgeführt sind,  
keine Bezüge erhalten hat.“

b) In Buchstabe b) werden in Satz 1 die Worte „gelten  
Krankenbezüge, die über den sich aus § 37 Abs. 2  
Unterabs. 5 Buchst. b BAT“ durch die Worte „gelten  
Krankengeldzuschüsse bzw. Krankenbezüge, die  
über den nach § 37 Abs. 7 bzw. § 71 Abs. 2 Unterabs. 5  
Buchst. b BAT“ ersetzt.

c) In Buchstabe b) werden in Satz 3 nach dem Wort  
„gezahlten“ die Worte „Krankengeldzuschüsse bzw.“  
eingefügt.

– MBI. NW. 1994 S. 819.

## 203304

### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 3.5.1 – IV 1 – u. d. Inneministeriums –  
II A 2 – 7.89 – 17/94 –  
v. 27. 6. 1994

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarif-  
vertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im  
Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem.  
RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBI. NW. 203304 –) geändert worden  
ist, geben wir bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

#### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,  
und\*) einerseits  
wird folgendes vereinbart:

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Arzt im Praktikum nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Protokollnotizen:“

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

c) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
und  
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)  
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)  
- Marburger Bund (MB)  
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**B.**

Die Hinweise zur Durchführung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 - S. 820) gelten sinngemäß entsprechend.

-MBl. NW. 1994 S. 820.

**203310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 54  
zum MTL II  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4200 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.30.02 - 1/94 -  
v. 27. 6. 1994

**A.**

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - S. 20310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 54 zum MTL II  
vom 25. April 1994**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -  
diese zugleich handelnd für die  
- Gewerkschaft der Polizei,  
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. I wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „26 Wochen“ ersetzt.

4. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

„§15 b

**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigte Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

5. § 19 Abs. 4 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.“

6. § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

7. Die Protokollnotizen zu § 30 werden wie folgt geändert:

a) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift und Satz 1 erhalten die folgende Fassung:

**„Protokollnotizen:**

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“

bb) Satz 2 wird Protokollnotiz Nr. 2; in dieser Protokollnotiz werden nach dem Wort „Arbeitstage“ die Worte „im Sinne des Absatzes 3“ eingefügt.

8. In § 40 Nr. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Haustand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

9. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigt“ die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.“

11. In § 48 Abs. 8 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

12. In § 58 werden in dem Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4“ gestrichen.

13. In § 66 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4“ gestrichen.

14. Nr. 8 SR 2 k wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

**§ 2  
Änderung des Tarifvertrages  
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Tarifvertrages werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „(TV Lohngruppen-Tdl)“ eingefügt.

2. In § 4 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a und b“ gestrichen.

3. In der Anlage 1 erhält Nr. 5 Buchst. C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis die folgende Fassung:

„C. Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II werden nicht berücksichtigt.“

**§ 3  
Übergangsvorschrift**

Für die Dauer des über den 30. April 1994 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die vor dem 1. Mai 1994 erreichte Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II sowie die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II unberührt. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag des Arbeiters Beschäftigungszeiten, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1987 nach § 6 MTL II bzw. nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in der ab 1. Mai 1994 geltenden Fassung ab 1. Mai 1994 berücksichtigt, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1994 (Ausschlußfrist) schriftlich zu stellen. Ansprüche, die vom Arbeitgeber anerkannt werden sind, bleiben unberührt; Ansprüche, die schriftlich geltend gemacht worden sind oder nach dem 30. April 1994 geltend gemacht werden, sind gemäß § 72 MTL II zu erfüllen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 10 am 1. September 1994 in Kraft.

B.

Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden mit besonderem RdErl. bekanntgegeben.

203310

**32. Änderungstarifvertrag  
zum Tarifvertrag  
über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4200 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.31.14 – 1/94 –  
v. 27. 6. 1994

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBL. NW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**32. Änderungstarifvertrag  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen  
der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 31. Änderungstarifvertrag vom 12. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

**Anlage**

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. 2. 1965 i.d.F. des 32. Änderungstarifvertrages vom 25. April 1994

**Pauschallöhne**

Gültig ab 1. Juli 1994

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschal-lohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM	Pauschal-lohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	3 484,00 3 584,93 3 689,13	354,75 354,75 354,75	3 554,41 3 657,62 3 764,16	354,75 354,75 354,75
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	3 838,76 3 939,69 4 043,88	688,63 688,63 688,63	3 909,17 4 012,36 4 118,92	688,63 688,63 686,63
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	4 235,23 4 336,18 4 440,39	1 043,40 1 043,40 1 043,40	4 305,65 4 408,87 4 515,42	1 043,40 1 043,40 1 043,40
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	4 652,62 4 753,54 4 857,73	1 377,28 1 377,28 1 377,28	4 723,03 4 826,20 4 932,77	1 377,28 1 377,28 1 377,28
<b>Ständige persönliche Fahrer</b> nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	5 090,83 5 191,76 5 295,98	1 732,04 1 732,04 1 732,04	5 161,24 5 264,43 5 371,00	1 732,04 1 732,04 1 732,04

203310

**Monatslohntarifvertrag Nr. 22  
zum MTL II  
vom 25. April 1994**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4200 – 3 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.04 – 1/94 –  
v. 27. 6. 1994

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohntarifvertrages Nr. 21 zum MTL II vom 12. 2. 1993 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 – SMBI. NW. 203310 –) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohntarifvertrag Nr. 22  
zum MTL II  
vom 25. April 1994**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,  
diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

**Löhne für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993.

**§ 3  
Monatstabellenlöhne**

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohns beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3 a	149,07 DM
4 bis 9	176,07 DM

**Protokollnotiz:**

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

**§ 4  
Sozialzuschlag**

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

**§ 5  
Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

**Anlage**  
zum Monatslohnitarifvertrag Nr. 22

**Monatstabellenlöhne**

Gültig ab 1. Juli 1994

Lohngruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
(monatlich in DM)								
9	3 718,28	3 777,77	3 838,20	3 899,60	3 962,02	4 025,40	4 089,79	4 155,24
8a	3 638,23	3 696,43	3 755,56	3 815,65	3 876,71	3 938,73	4 001,75	4 065,78
8	3 558,16	3 615,08	3 672,92	3 731,68	3 791,40	3 852,06	3 913,69	3 976,32
7a	3 481,56	3 537,26	3 593,85	3 651,33	3 709,76	3 769,11	3 829,42	3 890,70
7	3 404,93	3 459,41	3 514,75	3 570,99	3 628,13	3 686,18	3 745,15	3 805,09
6a	3 331,62	3 384,93	3 439,08	3 494,10	3 550,02	3 606,81	3 664,51	3 723,16
6	3 258,31	3 310,44	3 363,40	3 417,21	3 471,89	3 527,45	3 583,88	3 641,24
5a	3 188,15	3 239,16	3 290,99	3 343,65	3 397,14	3 451,51	3 506,71	3 562,83
5	3 117,99	3 167,88	3 218,57	3 270,07	3 322,38	3 375,55	3 429,56	3 484,42
4a	3 050,87	3 099,68	3 149,27	3 199,66	3 250,85	3 302,86	3 355,70	3 409,41
4	2 983,72	3 031,46	3 079,97	3 129,25	3 179,32	3 230,19	3 281,86	3 334,37
3a	2 919,50	2 966,19	3 013,66	3 061,86	3 110,86	3 160,63	3 211,22	3 262,58
3	2 855,25	2 900,93	2 947,34	2 994,50	3 042,42	3 091,09	3 140,55	3 190,78
2a	2 793,78	2 838,46	2 883,90	2 930,01	2 976,90	3 024,53	3 072,92	3 122,09
2	2 732,29	2 775,99	2 820,42	2 865,55	2 911,40	2 957,98	3 005,31	3 053,39
1a	2 673,46	2 716,23	2 759,70	2 803,85	2 848,72	2 894,29	2 940,60	2 987,65
1	2 614,63	2 656,46	2 698,97	2 742,14	2 786,01	2 830,60	2 875,89	2 921,91

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge auf der Grundlage der seit dem 1. 1. 1993 nach dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 21 vom 12. 2. 1993 geltenden Beträge ab 1. 7. 1994 um 2,0 v. H. erhöht.
  2. Nach § 41 MTL II erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.
- Entsprechend der im BAT geltenden Regelung erhalten Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen beim Sozialzuschlag (§ 4) einen Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, der seit dem 1. 1. 1986 40 DM, 30 DM oder 20 DM betragen hat. Diese Beträge sind zum 1. 1. 1993 um 10 DM angehoben worden; für das erste Kind wurde ein Erhöhungsbetrag von 10 DM eingeführt.
- Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung wird auf Abschnitt B Nr. 6 d. Gem. RdErl. vom 9. 3. 1993 (MBI. NW. 1993 S. 696/SMBI. NW. 20330) hingewiesen.
3. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. 7. 1994 1,60 v. H. (80 v. H. von 2,0 v. H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II maßgebende Erhöhungssatz ab 1. 7. 1994 2,0 v. H. Um diese Vomhundertsätze ist der Zuschlag vom 1. 7. 1994 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. 7. 1994 geendet hat. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 30. 6. 1994, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. 7. 1994 zugestanden haben.
  4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. 7. 1994 an 10,01 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	50 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	60 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	80 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	100 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	120 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	140 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	160 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	200 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	250 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	310 Pf

Die Taucherzuschläge sind unverändert geblieben und betragen demnach weiterhin ab 1. Januar 1993 je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 25,42 DM,
von über 5 bis 10 m	= 30,95 DM,
von über 10 bis 15 m	= 38,67 DM,
über 20 m je 5 m um	= 11,04 DM,
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	= 5,87 DM.

– MBI. NW. 1994 S. 825.

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4250 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 5/94 –  
v. 27. 6. 1994

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben

mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 25. April 1994  
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung  
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr

- Hauptvorstand –,
  - diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei,
  - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen der
- aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundesziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes,
- b) in denen dem Arbeiter nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Protokollnotiz wird geändert in „Protokollnotizen“; der bisherige Wortlaut dieser Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 2.

- b) Es wird folgende Protokollnotiz Nr. 1 eingefügt:

1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Löhne der Arbeiter allgemein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

- c) Die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 3 wird unter gleichzeitiger Streichung der Überschrift Protokollnotiz Nr. 3; in dieser Protokollnotiz Nr. 3 werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

## B.

Die Änderungen im Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder entsprechen denen im Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte; auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 27. 6. 1994 – MBl. NW. S. 819 – betreffend den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. 4. 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte, die sinngemäß gelten, wird deshalb verwiesen.

– MBl. NW. 1994 S. 827.

**Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM**  
zuzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569